

EGER, NÜRNBERG UND PRAG

Die Grundlagen ihrer Wechselbeziehungen im hohen und späten Mittelalter*

Von Heribert Sturm

Eger, Nürnberg und Prag: drei Städte mit ausgeprägt eigenständiger Entwicklung und jede als Mittelpunkt verschiedenartiger geschichtlicher Räume erwachsen, standen durch Jahrhunderte in vielfältigen Beziehungen zueinander. Prag¹, ein spätestens seit dem 10. Jahrhundert vielbesuchter Handelsplatz der Slawenländer, von wo aus man neue Verbindungen zu den weiter ostwärts gelegenen Gebieten, aber auch zu den Landstrichen an der Elbe, am Rhein und an der Donau gewinnen konnte, errang bereits vor dem Jahre 1000 als Sitz des Herzogs und des der Metropole Mainz unterstellten Bischofs eine zentrale Bedeutung nicht nur für das zugehörige Land, sondern unter Břetislavs zweitem Sohn Wratislaw II., der als einer der treuesten Anhänger Heinrichs IV. in seinem Kampf mit dem Papst und den deutschen Fürsten im Jahre 1085 den Königsreif empfing, auch erstmals eine beachtliche Stellung im römisch-deutschen Reich. Nürnberg und Eger, deren Anfänge in die Zeit eben jenes salischen Kaisers Heinrich IV. fallen, verdanken ihre entscheidende Entwicklung zu Königsstädten und freien Reichsstädten dem planmäßigen Ausbau der Reichsländer vor allem zur Zeit der Staufer. Wenn Nürnberg² bereits im hohen Mittelalter als *caput imperii* bezeichnet wurde und Prag, das nie eine Reichsstadt war, aber doch in bedeutungsvollen Zeitabschnitten und jeweils in langandauernden Perioden auch als Residenz des

* Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich um einen Vortrag, der anlässlich einer Tagung des Collegium Carolinum am 14. Mai 1964 in Nürnberg gehalten wurde.

¹ Schreiber, Rudolf: Prag, die vielgestaltige Stadt. Göttinger Arbeitskreis (1952). — Schürer, Oskar: Prag. Kultur, Kunst, Geschichte (5. Aufl. 1943). — Weizsäcker, Wilhelm: Städteentstehung und Heimatkunde. In: Böhmen und Bayern. VdCC 1 (1958) 65 ff. — Zycha, Adolf: Prag. Ein Beitrag zur Geschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit. MVGD 49 (1911) und 50 (1912). — Ders.: Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden. MVGD 52 (1914) und 53 (1915).

² Dannenbauer, Heinz: Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg. Arbeiten z. dt. Rechts- u. Verfassungsgesch. 7 (1928). — Hampe, Theodor: Nürnberg (1934). — Hofmann, Hanns Hubert: Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken, Heft 4: Nürnberg-Fürth (1954). — Kusch, Eugen: Nürnberg, Lebensbild einer Stadt (3. Aufl. 1958). — Pfeiffer, Gerhard: Nürnberg. In: K. Bosl: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Bd. 7: Bayern. Kröner TA 272 (1961) 500 ff. — Reicke, Emil: Geschichte der Reichsstadt Nürnberg (1896).

Kaisers den Mittelpunkt des Reiches bildete, während Eger³, zunächst eine freie Reichsstadt und dann eine Reichspfandschaft der Krone Böhmen, die Funktion einer Brücke zufiel, eines Bindegliedes zwischen dem übrigen Reich und dem Königreich Böhmen, ergeben sich selbst aus diesen losen Andeutungen vielfache Berührungspunkte, die sich zu regen wechselseitigen Beziehungen verdichteten. Indes nicht diese, im einzelnen mannigfaltig verästelten und nahezu alle Lebensbereiche umfassenden Kontakte, Gemeinsamkeiten und Verbindungen sollen im Blickfeld unserer Betrachtung liegen, vielmehr erscheint es angezeigt, deren geschichtliche Grundlagen, die Voraussetzungen, aus denen jene Beziehungen erwachsen, als die vorbereitenden und fortwirkenden dynamischen Kräfte aufzuzeigen.

Von Eger aus gesehen tritt die Verbindung mit Nürnberg zuerst in Erscheinung. Erst später erstreckte sich der Ausstrahlungs- und zum Teil auch Einflußbereich bis nach Prag, hier auf die älteren Beziehungen von Regensburg her treffend, und von da — insbesondere unter Kaiser Karl IV. — wiederum über Eger und die Pfalz in Bayern zurück nach Nürnberg und in den fränkischen Raum.

Nur mit einem kleinen Zeitunterschied von wenigen Jahren werden Nürnberg und Eger, deren umliegendes Land ursprünglich zum bayerischen Nordgau gehörte, erstmals urkundlich genannt, und zwar in den Jahren 1050 und 1061⁴. Das unweit des alten Königshofes Fürth (1007: *locum Furti dictum in pago Nordgouue et in comitatu Berengeri comitis situm*) entstandene *castrum Nuorenberc*⁵ bildete frühzeitig das Zentrum jener zielstrebig sich erweiternden salischen Besitzerwerbungen auf dem dortigen Abschnitt des Nordgaves, dem Rangau und dem Sualafeldgau, die sich alsbald nicht nur als regional bedeutsame Stützpunkte der Hausmacht des Königshauses, sondern auch als entsprechender Rückhalt für die Wahrnehmung der Reichsinteressen, vor allem gegenüber dem südwärts vorstoßenden Hochstift Bamberg erwiesen⁶.

Zwar entwickelte sich die mit der Verdrängung adeligen Besitztums verknüpfte organisatorische Erfassung und Ausdehnung des Königs- und Reichsgutes erst in der folgenden Stauferperiode zu tragfähigen Grundlagen für

³ Gradl, Heinrich: Geschichte des Egerlandes bis 1437 (1893). — Schlesinger, Walter: Egerland, Vogtland, Pleißenland. Erneut in: Ders.: Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters (1961). — Schürer, Oskar: Geschichte der Burg und Pfalz Eger. Schriften der Deutschen Akademie in München Nr. 18 (1934). — Siegl, Karl: Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten (1931). — Sturm, Heribert: Eger, Geschichte einer Reichsstadt. Bd. 1 (2. Aufl. 1960), Bd. 2 (1952). — Ders.: Oberpfalz und Egerland. Ausgewählte Vorträge (1964).

⁴ (Pfeiffer, Gerhard): Nürnberger Urkundenbuch. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg. Bd. 1 (1959) Nr. 9 [fortan zitiert NUB]. — Gradl, Heinrich: Monumenta Egrana. Denkmäler des Egerlandes als Quelle für dessen Geschichte. Bd. 1: 805—1322 (1886) Nr. 8 [fortan zitiert ME]. — Sturm: Eger II, 35 (Faks.).

⁵ NUB Nr. 15 (ca. 1064/65).

⁶ Bosl, Karl: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Schriften der Monumenta Germaniae historica. Bd. 10 (1. Teil 1950, 2. Teil 1951) 51 ff.

den Aufbau von Reichsterritorien⁷, doch wurden die Voraussetzungen dazu, zunächst tastende Versuche eines dann gewaltigen Staatswillens, schon von den Saliern geschaffen, indem Heinrich III. sich anschickte, durch königliche Dienstmannen Königsgut auf dem ganzen Nordgau bis zu der inmitten alten agilolfingischen Herzogs- und dann karolingischen Königsbesitzes gelegenen Reichsburg Cham in eigene Verwaltung zu nehmen⁸. Königs- und Reichsgut, vermehrt um das Hausgut der Kaiserfamilie, tritt in der Phase, da Nürnberg und Eger kundbar werden, auf jenem Teil des bayerischen Nordgaues, der zur Basis der künftigen territorialen Entfaltung wurde, immer mehr als herrschaftsbildender Faktor in den Vordergrund.

Im Raume Nürnberg war es einer der bedeutendsten Königsdienstmannen, der als *minister, serviens* und auch *ministerialis* bezeichnete Otnant, vermutlich der Stammvater der Reichsministerialen von Eschenau-Schellenberg, *major domus* am Hofe Heinrichs III., *consiliarius palatinus* Heinrichs IV. und kaiserlicher Schiedsrichter in gewichtigen Verhandlungen, dem die Aufgabe zufiel, hier das Königs- und Reichsgut auszubauen und es für das Reich zu sichern⁹. Dem gleichen Ministerialen Otnant schenkte Heinrich IV. im Jahre 1061 mit dem Auftrage und dem Recht zur Rodung (*jus exstirpandi*) einen Waldstreifen an der Südwestflanke des alsbald urkundlich werdenden nordgauischen Egerlandes, und zwar bis zu jenem Weg, der von Eger herüberführte (*usque in illam viam, quae procedit de Egire*)¹⁰. Es zeichnen sich damit die ersten Spuren jener Entwicklung ab, die eine Verbindung zwischen den Königsgütern in Franken und den weiten Reichsforstgebieten auf dem Nordgau anstrebte und in der staufischen Periode im besonderen wirksam wurde.

Noch aber sind in jener Zeit weder im Fichtelgebirge noch im Egerer Becken Anhaltspunkte für eine die Landschaft insgesamt umfassende Siedlungstätigkeit gegeben. Erst im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts wird kundbar, daß in diesem, seit 1135 als *regio Egere* bezeichneten Gebiet¹¹, in welchem der nordgauische Markgraf Diepold III. das Bodenregal als reichslehenbares und mit der Burg Eger verknüpftes Territorialrecht ausübte, vor allem durch die diepoldingische Ministerialen sowie durch die Klöster Reichenbach am Regen und Waldsassen die siedlungsmäßige Erschließung eingesetzt hat¹². Der Ausbau eines verzweigten Burgennetzes mit der unmittelbar gegenüber

⁷ Bosl, Karl: Nürnberg als Stützpunkt staufischer Staatspolitik. MVGNbg 39 (1944) 51 ff. — Ders.: Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau. 69. Jbericht Hist. Verein Mfr. (1940/41).

⁸ Bosl: Reichsministerialität als Träger 65 ff.

⁹ Bosl: Die Reichsministerialität 52 ff.

¹⁰ ME Nr. 8. — Sturm: Eger II, 35 (Faks).

¹¹ ME Nr. 53. — Gradl, Heinrich: Zur ältesten Geschichte der regio Egere. MVGDB 24 (1886) 1 ff. und 205 ff.

¹² Sturm, Heribert: Grundzüge der Geschichte des Landkreises Tirschenreuth. In: H. Schnell, F. Sproß, H. Sturm: Der Landkreis Tirschenreuth. Geschichte, Wirtschaft, Kunst. Bd. 43/44 der „Großen Kunstführer“ des Verlages Schnell u. Steiner, München (1963) 4 ff.

der Egerfurt erbauten Burg Eger, die 1125 bezeugt ist¹³, als administrativem Mittelpunkt und die gleichzeitige Ausweitung der kirchlichen Organisation in diesem nördlichsten Abschnitt der Diözese Regensburg, mit der erstmaligen Nennung der Pfarreien Eger, Wondreb, Beidl, Tirschenreuth und Redwitz um 1140¹⁴, kennzeichnen jenen, dann vor allem durch die kolonisatorische Tätigkeit des 1133 gegründeten Zisterzienserklusters Waldsassen¹⁵ wesentlich unterstützten Landesausbau. Noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entwickelte sich im Anschluß an die Burg Eger ein *suburbium* sowie von der Furt aus eine Kaufmannsniederlassung, ein *vicus romanus*, in Niederschriften aus der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert *romanei* oder *rompney* und bis in die Gegenwart verballhornt „die Amenei“ genannt. Als bald entstand hier unter Einbeziehung der älteren Egerer Pfarrkirche St. Johann Baptist ein baulich zusammengewachsenes Gemeinwesen, für das zum Jahre 1149 der urkundliche Ausdruck *oppidum* überliefert ist¹⁶.

Vollzog sich bis dahin der Landesausbau der *regio Egere* und die wachsende Entfaltung Egers als Hauptort dieses nordgauischen Egerlandes nahezu ausschließlich in der Zeit des Markgrafen Diepold III.¹⁷, einer auch in der Reichspolitik namhaften Persönlichkeit, so trat mit dessen Tod im Jahre 1146 eine tiefgreifende Veränderung ein, die nunmehr die engeren Beziehungen zu Nürnberg wirksam werden ließ. Die von der Mark Nabburg aus als letzter, weil am weitesten nach Norden vorgeschobener Rodungsbezirk erwachsene *regio Egere* fiel jetzt an das Reich, wurde nach dem Tode König Konrads III. (1152) als Reichslehen seinem Sohn Friedrich von Rothenburg verliehen und 1167 von Kaiser Friedrich I., der als Herzog von Schwaben im Jahre 1149 die Tochter Diepolds III., Adela, geheiratet hatte und damit in den Besitz der diepoldingischen Eigengüter im Egerer Lande gekommen war, wiederum zum Reich gezogen¹⁸. Wie nirgendwo im Altsiedelland bot sich

¹³ ME Nr. 40. — Sturm: Eger I, 55 (Kartenskizze des Burgennetzes).

¹⁴ Lehner, Johann Baptist: Beiträge zur Kirchengeschichte des Egerlandes. 13. Jbbericht Ver. Erf. Regensburger Diözesangeschichte (1939) 85. — ME Nr. 63. — Sturm: Eger II, 44 (Faks.).

¹⁵ Binhack, Franz: Die Äbte des Cisterzienser-Stiftes Waldsassen von 1133 bis 1506. Programm Eichstätt 1886/87. — Brenner, Johann Baptist: Geschichte des Klosters und Stiftes Waldsassen (1837). — Doeberl, Michael: Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnis der ehemaligen Cisterzienserabtei Waldsassen in den drei ersten Jahrhunderten ihres Bestehens (1887). — Krausen, Edgar: Die Klöster des Zisterzienserordens in Bayern. Bayerische Heimatforschung. Heft 7 (1953) 100 ff. — Langhammer, Rudolf: Waldsassen. Kloster und Stadt (1936). — Muggenthaler, Hans: Kolonisatorische und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklusters im 12. und 13. Jahrhundert (1924).

¹⁶ Sturm: Eger I, 39 ff.; Grundrißskizzen der Stadtentwicklung 43.

¹⁷ Doeberl, Michael: Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau (1894). — Klebel, Ernst: Das Egerland vor den Hohenstaufen. Jb. fränk. Landesgeschichte. Bd. 20. Festschrift Ernst Schwarz. 1. Teil (1960) 229 ff. — Trotter, Kamillo: Die Grafen von Vohburg. In: O. Dungern: Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte (1931) 54 ff.

¹⁸ Maschke, Erich: Das Geschlecht der Staufer (1943) 43 und 151; dazu das einschlägige ortsgeschichtliche Schrifttum.

hier die einmalige Gelegenheit, auf erst jüngst erschlossenem und zum Teil noch nicht durchgreifend besiedeltem Gebiet kraft königlichen Bodenregals Reichsland unter Reichsrecht zu einem einheitlichen Territorium zusammenzufassen. Indem Kaiser Friedrich I. und sein Sohn Heinrich VI. das Egerland zur *terra imperii* ausbauten, wurde es — alsbald auch *provincia Egrensis* genannt (1218)¹⁹ — in die weitgespannten Pläne staufischer Territorialpolitik einbezogen.

Damit fiel dem Egerlande eine über das Regionale weit hinausreichende Bedeutung zu: nicht nur als einem wichtigen Verbindungsglied innerhalb der vom Stammland Schwaben und dem Elsaß über die Rheinlande in weitem Bogen nach Franken und in nordöstlicher Richtung in die thüringisch-meißnischen Marken reichenden staufischen Hausmacht, sondern zugleich als einem der markanten Stützpunkte der unter Kaiser Friedrich I. durch den Ausbau der Reichsterritorien sich festigenden inneren Ordnung des Reiches. Dies umso mehr, als Eger wegen seiner geographischen Lage und damit seiner Schlüsselstellung gegenüber Böhmen sowie dadurch, daß hier an entscheidender Stelle staufisches Territorium in einer ostwärts vorstoßenden Keilspitze die welfische Nordsüdachse zu unterbrechen vermochte, auch politisch in eine gewichtige Position rückte.

Gleich wie anderwärts um kaiserliche Pfalzen — etwa Kaiserslautern, Frankfurt oder Goslar und Gelenhausen — verstärkte sich im Egerland das in seinen Anfängen in die nordgauische Zeit zurückreichende Burgennetz, so wie auch um Nürnberg als dem Mittelpunkt des Reichsgutes in weitem Umkreis schon in salischer Zeit sich ein imposanter Kranz von Burgen immer dichter schloß. Hier saßen, mit Dienstlehen ausgestattet und in strenger Zuordnung zur Reichsburg, dem Ansatzpunkt eines werdenden Reichsterritoriums, die Ministerialen, die im Egerland noch in stärkerem Maße als um Nürnberg auch als Träger der Rodungs- und Siedlungsarbeit eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hatten. Die Reichsburg, sowohl in Nürnberg wie in Eger, administrativer, militärischer und gerichtlicher Mittelpunkt des Territoriums und Tagungsort, an dem der König seine Hoftage hielt, wurde von Friedrich I. repräsentativ umgestaltet. Hier wie dort entstanden der Pallas, der Bergfried, die Wohngebäude und die Doppelkapelle, noch heute eindrucksvolle Denkmale der staufisch-romanischen Baukunst²⁰. 1183 wird die Reichsburg in Nürnberg als *palatium*²¹ und im gleichen Jahre die in Eger als *castrum imperatoris*²² bezeichnet. Die im Schutze beider Burgen erwachsenen bürgerlichen Gemeinwesen weisen sowohl zeitlich wie hinsichtlich ihrer zunächst bestehenden Abhängigkeit von der Burg ganz die gleichen Parallelen auf.

Überhaupt scheint der offensichtlich planmäßig erfolgte Auf- und Ausbau

¹⁹ ME Nr. 145. — Bosl: Die Reichsministerialität 482 ff., 491 ff.

²⁰ Bachmann, Erich: Kaiserburg Nürnberg (3. Aufl. 1961). — Mummenhoff, Ernst: Die Burg zu Nürnberg (4. Aufl. 1926). — Schürer, Oskar: Die Kaiserpfalz Eger. Denkmäler deutscher Kunst, Die deutschen Kaiserpfalzen. Bd. 2 (1934).

²¹ NUB Nr. 88.

²² ME Nr. 96.

der Reichsterritorien Nürnberg und Eger, zu denen entwicklungs- und bedeutungsmäßig das weiter nordostwärts gelegene Pleißenland mit dem Mittelpunkt Altenburg zu zählen ist²³, trotz unterschiedlicher urkundlicher Überlieferung auf etwa gleichzeitige Einrichtung unter Kaiser Friedrich I. zurückzugehen. Wenn bei ihrem weitgehend gleichartigen inneren Aufbau das Egerland gegenüber Nürnberg und dem Pleißenland und insbesondere gegenüber anderen Reichsterritorien doch auch eine Reihe nicht unwesentlicher Besonderheiten aufweist, so ist das darauf zurückzuführen, daß hier als in einem erst jüngst erschlossenen und noch weiterhin im Landesausbau begriffenen Gebiet nicht wie im Altsiedelland auf dynastische Gegebenheiten bodenständiger Adelsgeschlechter Rücksicht genommen werden brauchte, der Ausbau also gewissermaßen weitgehend voraussetzungslos erfolgen konnte.

An der Spitze der Reichslandverwaltung stand ein kaiserlicher Landrichter, in Altenburg und Eger *judex provincialis* genannt, in Nürnberg zunächst ein dynastischer Burggraf, dem kurz vor 1200 ein dienstmännischer Reichsbütigler (*buticularius*) als Träger einer neuen Verwaltungsorganisation und oberstes Organ der königlichen Hochgerichtsbarkeit und Schutzvogtei sowie im besonderen für die Wahrung der Reichsinteressen und der Reichsrechte zur Seite gestellt wurde²⁴. Er war im übrigen dem Landrichter gleichgestellt, wie aus der gemeinsamen Beauftragung des Nürnberger Bütiglers und des Egerer Landrichters durch Friedrich II. im Jahre 1242, für die Rückgabe der dem Hochstift Bamberg entfremdeten Kirchengüter zu sorgen, hervorgeht²⁵. Sie führten im *placitum provinciale*, dessen Beisitzer die bedeutendsten Reichsministerialengeschlechter des Landes waren, in Eger auch *nobiles Egrensis provinciae*²⁶ bezeichnet, namens des Königs den Vorsitz, wenn dieser nicht selbst zugegen war, übten die Gerichtsbarkeit für das der Reichsburg zugeordnete Umland aus, hoben durch *officiati*, die in Nürnberg um 1200, in Eger um das Jahr 1203 bezeugt sind²⁷, die königlichen Einkünfte ein, befehligten den Heerbann, dessen Stützen die im Lande verteilten Reichsministerialen waren, und nahmen überhaupt die Rechte des Königs im ganzen Reichsterritorium wahr. Zur Verwaltung der großen Reichsforste stand ihnen ein königlicher Forstmeister zu Gebote, in Nürnberg *waldstromer*, in Eger *forestarius* genannt; beide Ämter wurden übrigens später erblich und bildeten die Voraussetzung für die Namengebung des Geschlechtes der Waldstromer in Nürnberg und der Forster in Eger²⁸. Die Gerichtsbarkeit über die mittlerweile zu Städten erwachsenen bürgerlichen Gemeinwesen übten die gleichfalls dem obersten Reichsministerialen untergeordneten Schult-

²³ Schlesinger, vgl. Fußnote 3.

²⁴ Urkundliche Belegstellen in NUB und ME; dazu im besonderen Bosl: Reichsministerialität als Träger 63 und: Die Reichsministerialität 483.

²⁵ ME Nr. 196.

²⁶ ME Nr. 430.

²⁷ NUB Nr. 105, 107. — ME Nr. 119.

²⁸ Scharr, Adalbert: Die Nürnberger Reichsforstmeisterfamilie Waldstromer bis 1400. MVGNbg 52 (1963/64) 10 ff. — Siegl, Karl: Geschichte des Reichsforstes im alten Egerlande und der Stadtegerer Waldungen. Egerer Jahrbuch 1929.

heiße aus, in Nürnberg erstmals um 1174 bezeugt²⁹, die in Eger zunächst *judex civitatis* und erst 1282 so wie auch in Altenburg und Nürnberg *scultetus* genannt wurden³⁰. Für die Reichsmünzstätte, in Nürnberg schon in der Regierungszeit Konrads III.³¹, in Eger erst um 1235³² bezeugt, wird in Eger 1242 ein *magister monetae* und 1281 ein *monetarius* urkundlich genannt³³. Die Burggrafenämter in Nürnberg und Altenburg, im wesentlichen militärischer Natur, waren in der Reichslandorganisation dort einbezogen, in Eger fehlte aber dieses Amt. Hier, in welchem eigenes Landesrecht galt (*secundum iura terrae Egrensis*)³⁴, lagen kraft kaiserlichen Auftrages sämtliche territorialen Hoheitsrechte in der Hand des Landrichters: die militärische Befehlsgewalt und die umfassende Verwaltung von Reichsgut, Reichsrecht und Reichsland. Im Gegensatz zum Butigler in Nürnberg wurde der Egerer Landrichter, der stets den angesehensten Reichsministerialengeschlechtern entstammte, in den Zeugenreihen der Urkunden immer an der Spitze der Reichsministerialen des Landes genannt und bildete mit ihnen eine geschlossene verfassungsrechtliche Einheit. Eine Urkunde Friedrichs II. aus dem Jahre 1215 zum Beispiel ist an den Landrichter Heinrich und die übrigen Ministerialen von Eger (*Henrico iudici ceterisque ministerialibus de Egra*) gerichtet³⁵. Dabei war Eger mit Nürnberg und Altenburg gleichgeordnet, wie aus der Formulierung in einer in Eger ausgestellten Urkunde Friedrichs II. von 1219 (*quidam alii ministeriales de Egra, de Nurimberch et de Aldenburc*) hervorgeht³⁶. Die zentralistische Zusammenballung aller Machtbefugnisse in der Hand eines obersten Reichsbeamten, als neuer Typ der Reichslandverwaltung überhaupt eine Besonderheit des Reichslandes Eger, stellte „zweifelloso die vollendetste Form der von Barbarossa geplanten Reichsländer dar, die geeignet sein konnten einmal die Grundeinheit eines nach klaren Gesichtspunkten geordneten deutschen Staates zu sein“³⁷. Freilich konnte dieser verheißungsvolle Anfang infolge der durch den Sturz der Staufer dann veränderten politischen Situation und des Erstarkens der Territorialfürsten nicht zur weiteren Auswirkung kommen.

²⁹ NUB Nr. 79. — Über die Ratsverfassung im allgemeinen: Schultheiß, Werner: Geschichte des Nürnberger Ortsrechtes (1957). — Pitz, Ernst: Die Entstehung der Rats Herrschaft in Nürnberg. Schriftenreihe zur bayer. Landesgeschichte. Bd. 55 (1956); dazu die zum Teil berichtigende Besprechung von W. Schultheiß in: MVGNbg 47 (1956) 483 ff. — Meyer, Julie: Die Entstehung des Patriziates in Nürnberg. MVGNbg 27 (1928) 1 ff.

³⁰ „judex civitatis“ ME Nr. 197; „scultetus“ ME Nr. 350.

³¹ NUB Nr. 79. — Kellner, Hans-Jörg: Die Münzen der freien Reichsstadt Nürnberg (1957).

³² ME Nr. 186. — Siegl, Karl: Geschichte der Egerer Münze. Egerer Jahrbuch 1908. — Sturm: Eger II, 91 (Bildtafel: Egerer Münzprägungen aus dem 13. Jahrhundert).

³³ ME Nr. 197 und 344.

³⁴ ME Nr. 552, 638 u. a.

³⁵ ME Nr. 134.

³⁶ NUB Nr. 179 und ME Nr. 152.

³⁷ Bosl: Reichsministerialität als Träger 76.

Mit dem organisatorischen Ausbau der Reichsländer ging die Entwicklung der im Anschluß an deren Hauptburgen sich entfaltenden Bürgersiedlungen zu Städten im Rechtssinn, und zwar zu Königsstädten, Hand in Hand. Für Nürnberg ist der sogenannte Große Freiheitsbrief Friedrichs II. vom Jahre 1219, der einen gewissen Abschluß des bisherigen inneren und äußeren Wachstums erkennen läßt³⁸, insofern bedeutsam, als darin vor allem die Stellung der Bürger und der Stadt in ihrer Bindung zum römisch-deutschen König und seinen Beauftragten zum Ausdruck kommt, eine Bindung, die bis nach dem Sturz der Staufer nachwirkte, indem 1268 Burg und Stadt Nürnberg im Konradinschen Erbe des Bayernherzogs Ludwig des Strengen einbezogen waren. Wohl hatte Nürnberg inzwischen längst eine eigenständige Entwicklung genommen, hat zur Mitte des 11. Jahrhunderts ein Marktrecht aufzuweisen³⁹, war zu Beginn des 12. Jahrhunderts eine Zollstätte⁴⁰ und wurde bereits in seiner Frühzeit mit den Anfängen von St. Sebald und St. Lorenz, nicht nur Mittelpunkte königlichen Grundbesitzes, sondern auch Ansätze der beiden wesentlichen Siedlungskerne der Stadt, dem kirchlichen Aufbau einbezogen. Doch fällt die eigentliche und charakteristische Stadtentwicklung doch erst in die staufische Periode, vor allem unter Kaiser Friedrich I. Barbarossa, als um 1174 erstmals ein Schultheiß und damit das Bestehen eines Stadtgerichtes genannt wird und die Burg als Kaiserpfalz ausgebaut wurde⁴¹. Auch in Eger bildet der Umbau der vordem nordgauischen Burg zur repräsentativen Kaiserburg (1183: *castrum imperatoris*)⁴² den äußeren symbolhaften Ausdruck für die zur Reife gediehene Entwicklung des bürgerlichen Gemeinwesens, das in einer Urkunde König Philipps aus dem Jahre 1203 *nostra civitas* genannt wird⁴³. Hier wie in Nürnberg ist die Abhängigkeit vom Königsrecht und die Bindung zur Reichslandverwaltung, das heißt die Stellung einer Königsstadt, vorerst das charakteristische Merkmal, das in Eger noch dadurch betont erscheint, als hier, der für das Stadtgericht und für die städtischen Angelegenheiten überhaupt verantwortliche und dem *judex provincialis* untergeordnete Reichsministeriale auch in seiner urkundlich belegten Amtsbezeichnung diesem angegliedert ist und *judex civitatis* heißt. Die abschließende Entwicklung zu einer eigenständigen, in die Organe der Stadtverfassung gegliederten Verwaltung vollzog sich dabei vor allem in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, jener Zeitspanne, die überhaupt für die Stadtwerdung staufischer Städte kennzeichnend ist: in Nürnberg wird die *universitas civium* als siegelführende Rechtspersönlichkeit erstmals zum Jahre 1245 kundbar und in Eger ist das mit der Inschrift SIGILLUM CIVIUM IN ERGA versehene Stadtsiegel erstmals an einer Urkunde aus dem Jahre 1242 festzustellen⁴⁴.

³⁸ NUB Nr. 178.

³⁹ NUB Nr. 14.

⁴⁰ NUB Nr. 178.

⁴¹ NUB Nr. 79. — Bachmann, Erich: Kaiserburg Nürnberg (1961).

⁴² ME Nr. 96.

⁴³ ME Nr. 119.

⁴⁴ NUB Nr. 322. — ME Nr. 197.

Daß mit einer solchen inneren Entwicklung der beiden unter Königsrecht stehenden Städte auch deren allgemeine und im besonderen wirtschaftliche Bedeutung vorzüglich als Handelsstädte weit über den engen Umkreis hinauswuchs, wobei von außen her Nürnberg und Eger als zwei gleichartige gewichtige Faktoren der Stärke des Reiches angesehen wurden, läßt jener in der Großen Heidelberger Liederhandschrift erhaltene Spruch des Marners ahnen⁴⁵, worin er während des Endkampfes des staufischen Hauses mit dem Papsttum Konradin auffordert, Akkon und Sizilien zu gewinnen und dann — den politischen Rückhalt betonend, auf den sich der junge Staufer stützen könne — fortfährt:

In iuwer hant

Swaben ist bekant,

herzoge sit ir da genant:

*swaz Egerlant der gülte hat und Nuerenberk liute und der sant,
wil ez Got, iu kumt noch uf daz boubet roemsche krone wert.*

Der sowohl in verfassungsmäßigen Grundlagen wie auch im Siedlungsbereich und in ihrer allgemeinen Bedeutung sich erweiternden und konsolidierenden Entfaltung beider Städte entsprach die Ausbildung eines eigenen Stadtrechtes⁴⁶. Nürnberg hatte dabei einen zeitlichen Vorsprung und entwickelte sich zudem frühzeitig zu einem weit ausstrahlenden rechtsbildenden Mittelpunkt. Weniger die Ausbildung der inneren Verfassung in ihren Grundlagen und ihren Einzelheiten, als vielmehr diese Funktion erscheint in unserem Zusammenhang bedeutsam. Die erstmalige Verleihung Nürnberger Rechte⁴⁷, die Privilegierung der Bamberger und Amberger Kaufleute mit der Sicherheit und Freiheit, wie sie die Nürnberger im ganzen Reiche besaßen (*eadem securitate ac libertate, qua Nurembergenses per universum imperium nostrum pociantur*) — dem Geleitschutz und der Zollfreiheit —, durch Kaiser Friedrich I. im Jahre 1163 beinhaltete noch nicht die städtische Verfassung und war auch noch nicht für eine Stadt als solche, sondern lediglich für die Bamberger und Amberger Kaufleute bestimmt⁴⁸. Doch wurde bereits um die Jahrhundertwende Nürnberger Stadtrecht an andere Städte als Norm für die Ausgestaltung ihrer Verfassung übertragen.

Sicherlich ist unter den ersten Städten des sich dergestalt ausbildenden Nürnberger Stadtrechtskreises auch Eger gewesen. Allerdings nicht etwa auf Grund einer formellen Stadtrechtsverleihung, sondern vielmehr dadurch, daß die unter ähnlichen und zu einem erheblichen Teil gleichen Voraussetzungen erwachsene Stadt sich im Aufbau ihrer inneren Verwaltung und deren Rechtssetzungen weitgehend an Nürnberg anschloß. Jedenfalls ergibt sich aus spä-

⁴⁵ NUB S. 234 (zu Nr. 383). — Sturm: Eger II, 119 (Faks.).

⁴⁶ Schultheiß, Werner: Die Einwirkung Nürnberger Stadtrechts auf Deutschland, besonders Franken, Böhmen und die Oberpfalz. Jb. fränkische Landesforschung 2 (1936). — Wenisch, Rudolf: Nürnbergs Bedeutung als Oberhof im Spiegel seiner Ratsverlässe. MVGNbg 51 (1962) 443 ff.

⁴⁷ NUB Nr. 72.

⁴⁸ Sturm, Heribert: Zur ältesten Geschichte Ambergs. Oberpfälzer Heimat 4 (1959) 30 ff. — Ders.: Die Handelsprivilegien Ambergs im Mittelalter. Oberpfälzische Heimat 5 (1960) 31 ff.

teren Quellen die Übereinstimmung von Nürnberger und Egerer Stadtrecht sowohl in den Grundzügen wie auch in verfassungsrechtlichen, privat-, straf- und prozeßrechtlichen Einzelheiten, gelegentlich sogar in mundartlichen Feinheiten⁴⁹. Außerdem ist das für Eger bedeutsame umfangreiche Stadtprivileg König Rudolfs von Habsburg aus dem Jahre 1279 in wesentlichen Bestimmungen dem Nürnberger Stadtrechtsprivileg von 1219 nachgebildet⁵⁰ und die Egerer, deren ältestes erhaltenes Stadtbuch von 1352⁵¹ einige Rechtsbelehrungen als *die urteil von Nueremberg* enthält, nannten nicht nur die Nürnberger ihre *altvordern*, sondern erbaten sich auch später, als Eger längst eine Reichspfandschaft der Krone Böhmen geworden war, mit der Begründung, *nachdeme unser schub von alters here fur euer erbare weiszheit gangen sein*, von Nürnberg wiederholt Rechtsbelehrungen. Im übrigen ist die gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Erscheinung tretende Verschmelzung von Ratsmannen und Schöffen zu einem engeren Rat, der später der „Innere Rat“ genannt wurde, und eine Bindung der Schöffen an die Beschlüsse des Inneren Rates ebenso wie die Entstehung des „Äußeren Rates“ aus den „Genannten“ (*cives nominati*) eine spezifische Eigentümlichkeit der Nürnberger Ratsverfassung und damit ein Hinweis mehr auf Nürnberger Rechtseinfluß bei der Entstehung der Stadtverfassung von Eger⁵².

Die während des 13. Jahrhunderts in allmählichem Wachstum entstandenen engen Verbindungen Egers mit Nürnberg, die mehr bedeuteten, als lediglich nachbarliche Beziehungen hervorbringen konnten, zeitigten nach dem Sturz der Stauer wiederum eine völlig gleichartige und nur durch die örtlichen Gegebenheiten modifizierte Entwicklung: nämlich den Aufstieg in die selbständige Stellung von freien Reichsstädten. Es kann kaum als ein Zufall bezeichnet werden, daß beide bisherigen Königsstädte fast zur gleichen Zeit und im Rahmen des gleichen politischen Konzeptes — durch die Revindikationspolitik König Rudolfs von Habsburg⁵³ — Reichsstädte geworden sind.

⁴⁹ Liermann, Hans: Franken und Böhmen. Ein Stück deutscher Rechtsgeschichte (1939). — Weizsäcker, Wilhelm: Egerer und Nürnberger Stadtrecht. JbVGDB 2 (1929). — Siegl, Karl: Alt-Eger in seinen Gesetzen und Verordnungen (1927). — Mayer, Franz Martin: Über die Verordnungsbücher der Stadt Eger. Archiv f. österr. Geschichte 60 (1880).

⁵⁰ ME Nr. 329. — Siegl, Karl: Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten (1931) 16 ff.; hier auch Faks. der Urkunde. — Grüner, Joseph Sebastian: Beiträge zur Geschichte der kgl. Stadt Eger und des Egerschen Gebietes (1843). — Sturm: Eger I, 77 ff. — NUB Nr. 178.

⁵¹ Siegl, Karl: Alt-Eger in seinen Gesetzen und Verordnungen (1927) 38 ff. — Mayer, vgl. Fußnote 49. — Knull, Ferdinand: Die Stadtgesetze von Eger aus den Jahren 1352—1460. Jb Staats-Gymnasium Graz (1880/81).

⁵² Weizsäcker, vgl. Fußnote 49, S. 265 ff.

⁵³ Grundmann, Herbert: Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert. In: Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. 1 (8. Aufl. 1953) 390 ff. — Heimpel, Hermann: Deutschland im späteren Mittelalter. In: Handbuch der Deutschen Geschichte. Neu hrsg. v. Leo Just. Bd. 1 (1957). — Bosl, Karl: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Bd. 7: Bayern (1961); Artikel Nürnberg (G. Pfeiffer). — Rößler, Hellmuth und Franz, Günther: Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte (1958); Artikel „Nürnberg“.

Hier wie dort wurde die Zeit des Interregnums zur Stärkung der städtischen Eigenverwaltung genutzt, obwohl Nürnberg infolge der Zugehörigkeit zum Konradinschen Erbe Herzog Ludwigs des Strengen das Absinken zu einer Landstadt am Rande des Herzogtums Bayern drohte und Eger, das im Auftrage König Richards von dem zunächst zur Sicherung der rechtsrheinischen Reichsgüter eingesetzten Böhmenkönig Přemysl Ottokar II. 1265 besetzt wurde⁵⁴, in Gefahr geriet, schon jetzt in das Königreich Böhmen einbezogen zu werden. Doch König Rudolf von Habsburg stellte die Reichsunmittelbarkeit beider Städte wieder her, die jetzt nach den inzwischen wesentlich veränderten Verhältnissen nicht mehr unter Königsrecht und damit in Abhängigkeit zur Reichslandverwaltung standen, sondern als Gemeinwesen mit eigenen Hoheitsrechten und in gewissem Sinne den Territorialherren ebenbürtig in eine neue Phase ihrer Entwicklung traten. So wie in Nürnberg der Schultheiß immer mehr in den Bann des Rates der Stadt beziehungsweise der Bürgermeistergremien gezogen wurde⁵⁵, verlor auch in Eger der reichsdienstmännische Stadtrichter, der jetzt kaum von ungefähr nicht mehr *judex civitatis*, sondern in Anlehnung an Nürnberg *scultetus* genannt wurde (1282)⁵⁶, seine Vorrangstellung zugunsten des erstmals 1281 urkundlich erwähnten *magister civium* (1296: *magister consulum*. 1316: *rector civium*, 1317: *purgermeister*)⁵⁷, wie beispielsweise aus der sich umwechselnden Rangstellung des Bürgermeisters gegenüber dem Schultheiß in den Zeugenreihen der damaligen Urkunden hervorgeht. Im übrigen kennzeichnet die Inscriptio einer Urkunde König Rudolfs von Habsburg aus dem Jahre 1282 *prudentibus viris, sculteto, consulibus et universis civibus de Egra nec non ministerialibus eiusdem domini dilectis suis fidelibus*⁵⁸ durch die Nennung der städtischen Amtsträger und der Gemein der Bürger vor den Ministerialen des Landes die auch gegenüber dem Territorium nunmehr veränderte und wesentlich gestärkte Stellung der Stadt, seit 1277 eine *civitas imperii* genannt⁵⁹, die weiters auch darin

⁵⁴ ME Nr. 253. — Lorenz, Ottokar: Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. Bd. 1. (1863) 245 ff., insbesondere auch der Anhang „Urkunden und Regesten zur Geschichte des Interregnums“ 445 ff. — Sturm: Eger I, 60 und II, 120 ff. — Guttenberg, Erich Frh. v.: Nürnberg im Wechselspiel der politischen Mächte des Mittelalters. MVGNbg 42 (1951) 6 ff. — Pfeiffer, Gerhard: Der Aufstieg der Reichsstadt Nürnberg im 13. Jahrhundert. MVGNbg 44 (1953) 14 ff.

⁵⁵ Reicke, Emil: Geschichte der Reichsstadt Nürnberg (1896) 91 ff. — Reicke, Siegfried: Stadtgemeinde und Stadtpfarrkirchen der Reichsstadt Nürnberg im 14. Jahrhundert. MVGNbg 26 (1926) 45: „1313 erscheint der Rat dem Schultheißen schon gleichgestellt, bis er im Laufe des 14. Jahrhunderts immer mehr dieses ursprünglich kaiserliche Amt in seine Abhängigkeit brachte.“

⁵⁶ ME Nr. 350. — In den Zeugenreihen von Urkunden steht bis 1297 der Stadtrichter, von da an der Bürgermeister an der Spitze (ME Nr. 197, 221, 236, 267, 268, 329, 341, 350, 367, 369, 378, 384, 390, 402, 406, 425, 450, 481, 482, 535, 536, 538, 545 u. a.).

⁵⁷ ME Nr. 349, 477, 645. — Bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts wurde jeweils nur ein Bürgermeister gewählt, von 1308 an mehrere, bisweilen zwei bis vier, von 1430 bis 1767 regelmäßig vier, die sich vierteljährlich abwechselten.

⁵⁸ ME Nr. 350.

⁵⁹ ME Nr. 317.

zum Ausdruck kommt, daß sich für das reichsländische Egerland immer mehr die Bezeichnung *stadt und land ze Eger* durchsetzte⁶⁰.

Mit der Verselbständigung Nürnbergs und Egers als Königs- und Reichsstädte fällt zeitlich der intensive Landesausbau in Böhmen zusammen, der vor allem seit Přemysl Ottokar II. zahlreiche Städtegründungen zur Folge hatte⁶¹. Das inzwischen ausgebildete und sich weiter vervollkommnende Stadtrecht von Nürnberg hatte hier gleich den von Magdeburg ausstrahlenden Rechtsnormen eine solche Anziehungskraft, daß die böhmischen Länder im Spätmittelalter im wesentlichen von diesen beiden großen Stadtrechtskreisen überlagert waren⁶². Den Ansatz für die Ausbreitung des Nürnberger Stadtrechtes im Königreich Böhmen bildete der *vicus theutonicorum*, die alte Kaufmannssiedlung in Prag, die vermutlich im Zusammenhang mit der grundlegenden Neuordnung ihrer Rechtsverhältnisse vor 1234 Nürnberger Stadtrecht verliehen erhielt und damit eine *civitas*, die Altstadt Prag, wurde⁶³. Es ist bezeichnend, daß es sich hier wiederum um eine Kaufmannssiedlung handelt, die gewiß auch vor ihrer Stadterhebung wirtschaftliche Kontakte mit Nürnberg hatte. Mit der Verleihung der Stadtrechte werden diese Beziehungen aber jedenfalls offenkundig. Durch eine Urkunde aus dem Jahre 1315 ist ausdrücklich belegt, daß das *ius civitatis Nurembergensis* die Altstadt Prag *a prima sui fundatione* gebrauchte⁶⁴; im übrigen sind Spuren einer textlichen Abhängigkeit des Altstadt-Prager Stadtrechtes von Nürnberg auch noch in späterer Zeit nachweisbar. Im 14. Jahrhundert entwickelte sich dieses Stadtrecht vor allem unter dem Einfluß von Iglau und Brünn sowie auf Grund der von Süden her über Österreich vordringenden Rechtsbeziehungen zu

⁶⁰ 1282 „dominium Egrense“: ME Nr. 350. — 1292 „Egram, civitatem et castrum cum suo territorio“: ME Nr. 442. — 1300 „land ze Eger“: ME Nr. 517. — 1322 „Eger, die stat und das lant“: ME Nr. 714.

⁶¹ Zycha, Adolf: Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden. MVGDDB 52 (1914) und 53 (1915). — Schwarz, Ernst: Deutsche Siedlung in den Sudetenländern im Lichte sprachlicher Volksforschung. In: Pirchan, Weizsäcker, Zatschek: Das Sudetendeutschtum. Sein Wesen und Werden im Wandel der Jahrhunderte (2. Aufl. 1939) 95 ff. — Ders.: Die Volksstumsverhältnisse in den Städten Böhmens und Mährens vor den Hussitenkriegen. Bohemia-Jb 2 (1961) 27 ff. — Hönig, Anton: Deutscher Städtebau in Böhmen (1921); mit zahlreichen Stadtgrundrisskizzen.

⁶² Schultheiß, Werner: vgl. Fußnote 46; mit Kartenskizze. — Weizsäcker, Wilhelm: Der Einfluß des deutschen Rechtes auf die böhmische Rechtsentwicklung MVGDDB 66 (1928) 5 ff. — Ders.: Eindringen und Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Böhmen und Mähren. Deutsches Archiv f. Landes- und Volksforschung 1 (1937) 55 ff.; mit Kartenskizze. — Ders.: Das Recht. In: Pirchan, Weizsäcker, Zatschek: Das Sudetendeutschtum 119 ff.; mit Kartenskizze. — Meynen, Emil: Sudetendeutscher Atlas (1954), Karte 13, bearbeitet von W. Weizsäcker.

⁶³ Zycha: Prag. MVGDDB 50 (1912) 530 ff. — Schultheiß, vgl. Fußnote 46, S. 38 ff.

⁶⁴ Köpl, Josef: Zur Frage nach der Herkunft des Rechts der Altstadt Prag. MIOG 8 (1887) 306 ff. — Grunzel, Josef: Über die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens. MVGDDB 30 (1892) 128 ff.

einem allmählich allgemein als „süddeutsch“ bezeichneten Recht, das so vor allem in Gegenüberstellung zum Magdeburger Stadtrechtskreis genannt wurde. Als König Wenzel IV. im Jahre 1387 den Rechtszug in das Ausland verbot, Leitmeritz zum Oberhof für das Sächsisch-Magdeburger Recht bestimmte und die mit Nürnberger Stadtrecht begabten Städte im Königreich Böhmen an Prag-Altstadt verwies (*qui ad ius Nurembergense appellare voluerit, ad civitatem Pragensem, ubi talia jura redduntur, appellare debet*)⁶⁵, bestand fortan keine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen Prag und Nürnberg, etwa durch Rechtserholungen oder in anderer Weise von den zahlreichen Städten dieses großen Stadtrechtskreises, der grob die Hälfte von Böhmen und Mähren, nämlich ganz West- und Südböhmen sowie Westmähren, einschloß. Trotzdem hielten sich aber die Grundlagen des auf Nürnberger Stadtrecht basierenden „süddeutschen Rechtes“ sehr lange, länger sogar als das durch eine hierarchisch aufgebaute Gerichtsverfassung mit Schöffenkollegien und dem Rechtszug an bestimmte Oberhöfe als übergeordnete Instanzen straffer organisierte Magdeburger Stadtrecht, das in Böhmen 1615 aufgehoben wurde. Demgegenüber wurde die als Gesetzbuch der Städte Prager Rechts von Paul Christian v. Koldin 1579 in tschechischer Sprache veröffentlichte deutsche, mit rezipierten römischen Bestandteilen durchsetzte Rechtsmaterie zum „böhmischen“ Stadtrecht erklärt und blieb damit bis zur Überleitung in die Anfänge der modernen Gesetzgebung in Gebrauch⁶⁶. Daß diese Entwicklung in ihren frühen Ansätzen auf der Übernahme Nürnberger Stadtrechts durch die Altstadt Prag beruhte, ist mit eine der wesentlichen Voraussetzungen für die mannigfachen Beziehungen, die sich sonst zwischen Prag und Nürnberg ergaben.

Die Verwurzelung des Nürnberger Stadtrechtes in der Altstadt Prag scheint zusätzlich von Egerer Kaufleuten, die sich hier ansässig gemacht hatten, nicht unerheblich unterstützt worden zu sein. Wenn ihre urkundlich erfaßbare Tätigkeit im Altstadt-Prager Stadtrecht auch erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts augenscheinlicher hervortritt, so ist doch wohl deren Einfluß wie übrigens auch der von Nürnberg unmittelbar kaum in Abrede zu stellen. Jedenfalls sind Zweige Egerer Patrizierfamilien frühzeitig in öffentlichen Stellungen in Prag nachweisbar⁶⁷. So stand Konrad Kornbühler 1310 an der Spitze der luxemburgisch gesinnten Bürgerpartei von Prag. Unter dem Namen Konrad von Eger erscheint er von 1311 bis 1317 als Ratsherr der Altstadt Prag. In gleicher Stellung ist ein Verwandter von ihm, Franz Kornbühler, seit 1327 bezeugt, der von 1331 bis 1335 das Amt des Stadtrichters inne hatte. Mathias Plauener, den man in Prag Mathias von Eger

⁶⁵ Grunzel, vgl. Fußnote 64, S. 150.

⁶⁶ Peterka, Otto: Rechtsgeschichte der Böhmisches Länder. II.: Geschichte des öffentlichen Rechts und die Rechtsquellen von der hussitischen Zeit bis zum Theresianischen Zeitalter (1928) 129 ff.

⁶⁷ Emler: Reg. Boh. II. und III. sowie ME zu den einzelnen Familiennamen. — Gradl, Heinrich: Geschichte des Egerlandes (1893) 186 f. — Gradl, Heinrich: Die Chroniken der Stadt Eger. Deutsche Chroniken aus Böhmen. Bd. 3 (1884); Anhang „Daten zum Verzeichnis der egerer Geschlechter“ 390 ff.

nannte, war 1311 ebenfalls Ratsherr. Einer seiner Söhne, Hans Plauener, wurde 1341 mit Andreas Goldner, Heinrich Kadner und Ulrich Bleier zur Abfassung eines für Prag und den Prager Stadtrechtskreis gültigen Strafgesetzbuches berufen. Ein anderer Egerer, Wölfel Regensburger, wird zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Prag als Wölfel von Eger genannt und sein Sohn Niklas war von 1316 bis 1329 Stadtrichter. Daneben nahmen mehrere Namensträger Hüler und andere, nur mit der Herkunftsbezeichnung „aus Eger“ gekennzeichnete Bürger hervorragende Stellungen im öffentlichen Leben der Prager Altstadt ein. Man wird in diesen aus Eger stammenden Bürgern ein lebendiges Bindeglied bei den Festigungen des Nürnberger Stadtrechtes in der Altstadt Prag erkennen dürfen, die für ihren Teil möglicherweise einen gleichen Vorgang wiederholten, wie er sich etwa zwei oder drei Generationen zuvor zwischen Nürnberg und Eger abgespielt haben mochte: daß nämlich von Stadtpatriziat zu Stadtpatriziat unmittelbar sich jene persönlichen und vielfach verwandtschaftlichen Beziehungen spannen, die ihren bleibenden Ausdruck auch in der gleichartigen rechtlichen Ordnung der ihnen nahestehenden städtischen Gemeinwesen fanden.

Während die mit Altstadt-Prager Stadtrecht begabten Städte Böhmens und Mährens weder von sich aus noch über Prag Rechtsbeziehungen zu Nürnberg unterhielten, entstand auf der gleichen Grundlage des Nürnberger Stadtrechtes um Eger ein eigener Stadtrechtskreis, und zwar mit Städten, die Egerer Stadtrecht verliehen erhielten und bis in das 16. Jahrhundert mittelbar über Eger mit Nürnberg in rechtlicher Beziehung verbunden blieben. In seiner Reichweite umschloß dieser Egerer Stadtrechtskreis⁶⁸ ein Gebiet, das sich vom westlichen Fichtelgebirge bis zum mittleren Egerlauf ostwärts von Karlsbad erstreckte und von Schöneck im heutigen Vogtland bis Bärnau in der Oberpfalz reichte. Die Städte innerhalb dieser Stadtrechtslandschaft erholten in Eger Rechtsbelehrungen und bezeichneten ihrerseits die Egerer als ihre Alvordern, so etwa wenn 1568 Falkenau an Eger schrieb: *Weil wir dann in dieser sachen etwas irrig und zu keinem urtl, wie recht sei oder nicht, uns entschließen können, haben wir solche handlung an euer weisheit als unsere günstige herren und altvettere dem alten gebrauch nach umb lernung und underricht des rechtes gelangen lassen*⁶⁹. Die Bewidmung mit Egerer Stadtrecht in dem an Eger ostwärts angrenzenden Teil des Königreiches Böhmen erfolgte durchwegs in der Zeit der Luxemburger, das heißt also nach dem Zeitpunkt, da das in seinem territorialen Umfang inzwischen erheblich geminderte Reichsland Eger oder vielmehr nun die Reichsstadt Eger mit dem noch zu ihr gehörenden Land von König Ludwig dem Bayern an den Böhmenkönig Johann von Luxemburg verpfändet worden war.

Die Statuierung der Reichspfandschaft Eger, deren staatsrechtliche Grundlagen die durch das Privileg vom 23. Oktober 1322, den „Egerländer Freiheits-

⁶⁸ Kürschner, Franz: Das Stadtrecht von Eger und seine Verbreitung. MVGD B 4 (1866) 197 ff. — Sturm: Eger I, 180 ff.; hier auch Kartenskizze, weitere Zitate und Literaturhinweise. — Meynen, Emil: Sudetendeutscher Atlas (1954), Karte 13.

⁶⁹ Sturm; Eger I, 182.

brief“⁷⁰, garantierte Integrität des Pfandlandes und seine Unabhängigkeit gegenüber dem Königreich Böhmen im Gerichts- und Steuerwesen sowie in der gesamten Landesverwaltung bildeten, bewirkte eine mit der Zeit sich immer tiefer verwurzelnde Neuorientierung⁷¹. Vor allem in der Zeit Kaiser Karls IV., der es als König von Böhmen verstand, die an seinen Vater persönlich gegebene Pfandschaft in eine Pfandschaft an die Krone Böhmen und damit in ein staatsrechtliches Gepräge zu wandeln, öffneten und ebneten die zahlreichen Privilegierungen viele Wege nach den böhmischen Ländern⁷². Eger erfuhr damit eine erhebliche Erweiterung seines Einstrahlungsbereiches nach Osten, ohne daß dabei die gegenüber dem Königreich Böhmen unabhängige Stellung von Stadt und Land Eger beeinträchtigt worden wäre, zumal in jener Zeit wiederholt beurkundet wurde, daß Eger lediglich als Pfandschaft *von dem heyligen romischen reiche* und daher nur solange dem König von Böhmen verpflichtet sei, bis das Reich sie wieder zurücklösen würde (*unz an die zeit, daz uns daz reich von im umb sulches gelt, als wir versetzt sein, wieder lediget und lozet*). Diese Doppelstellung, einmal als Reichsstadt zum Reich und zum andern als Pfandschaft zur Krone Böhmen, dabei unabhängig von der Verwaltung des Königreiches Böhmen, bildete die Voraussetzung für jene im 14. und 15. Jahrhundert für Eger charakteristische Mittlerrolle, die sich in mannigfacher Hinsicht und im besonderen dann bewährte, wenn — zum Beispiel in der Hussitenzeit⁷³ — für politische Auseinandersetzungen zwischen dem Reich und Böhmen sozusagen ein „neutraler“ Boden als zweckmäßig und erwünscht erachtet wurde. So wurden des öfteren Vorbesprechungen und Zusammenkünfte mit den Utraquisten in Eger abgehalten, 1431 auch unter Anwesenheit König Sigismunds und der Abgesandten des Basler Konzils, wobei in einer späteren Berufung auf diese Absprachen die Utraquisten

⁷⁰ Weizsäcker, Wilhelm: Quellenbuch zur Geschichte der Sudetenländer. Bd. 1: Von der Urzeit bis zu den Verneuertten Landesordnungen (1627/28). VdCC Bd. 7 (1960) Nr. 22; Faks. Tafel II.

⁷¹ Kürschner, Franz: Eger und Böhmen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in ihrer historischen Entwicklung (1870). — Gradl, Heinrich: Geschichte des Egerlandes bis 1437 (1893). — Siegl, Karl: Das Egerland zur Zeit seiner Verpfändung (1922). — Ders.: Die staatsrechtliche Stellung des Egerlandes (1919). — Ders.: Geschichte der Egerer Burgpflege MVGDB 50 (1912) 546 ff. — Sturm: Eger I, 84 ff. (Kapitel „Die Verpfändung von Stadt und Land Eger im Jahre 1322“), 103 ff. (Kapitel „Die staatsrechtlichen Beziehungen Egers zu Böhmen“), 259 ff. (Kapitel „Eger im Wandel des Zeitgeschehens“). — Winterling, Richard: Die Reichspfandschaft Eger. Eine juristische Untersuchung (1925).

⁷² Gradl, Heinrich: Die Privilegien der Stadt Eger (1879). — Siegl, Karl: Die Kataloge des Egerer Stadtarchivs (1900). — Sturm, Heribert: Das Archiv der Stadt Eger (1936); mit 60 Bildtafeln ausgewählter Archivalien, darunter die wesentlichsten Privilegien.

⁷³ Siegl, Karl: Aus dem Egerer Stadtarchiv. I. Hussitenbriefe (1415—1437), II. Urkunden aus den Jahren 1368—1456. Mitteilungen des Archivrates Wien 2 (1915) 33 ff. — Ders.: Briefe und Urkunden zur Geschichte der Hussitenkriege. MVGMährens 22 (1918) und 23 (1919). — Gradl, Heinrich: Die Chroniken der Stadt Eger (1884); insbesondere die Archivalienabdrucke im Anhang. — Dorsch, Josef: Die Hussitentagung zu Eger im Jahre 1432. UE 36 (1922).

Eger ausdrücklich eine Reichsstadt nannten (*in Egram civitatem imperii*). Oder die Einladung zum Basler Konzil, das durch die Annahme der Prager Kompaktaten einen Ausgleich anstrebte, wurde in drei Ausfertigungen hinausgegeben, von denen eine an den Kaiser ging, die andere nach Nürnberg und die dritte an den Rat der Stadt Eger, um von hier aus weiter nach Böhmen befördert zu werden, wie überhaupt die politische Korrespondenz damals über Eger lief. Auch während der kriegerischen Auseinandersetzungen in diesen Jahrzehnten stand Eger, bei den Kriegszügen der Reichskontingente nach Böhmen übrigens für sie ein bedeutsamer Rückhalt und vielfach eigentlich die treibende Kraft⁷⁴, durch regelmäßigen Briefwechsel und nicht selten durch Sonderboten ständig mit den Reichsstädten Nürnberg und Regensburg in Verbindung, die ihrerseits die Nachrichten an andere Reichsstädte weitergaben. Vielfach erkundigten sich bayerische, fränkische und vogtländische Adelige, Klöster und Städte beim Rat der Stadt über die jeweiligen Verhältnisse in Böhmen, wodurch Eger zu einem entscheidenden Teil dazu beitrug, daß in den gefährdeten Grenzgebieten rechtzeitig Vorsorge getroffen werden konnte, für etwaige Überfälle gerüstet zu sein, aber auch, daß viele Reichsstädte, Fürsten und Territorialherren im Reiche über die politische Lage im allgemeinen und die Kriegslage im besonderen rasch und zuverlässig informiert waren, denn beim Egerer Rat liefen dauernd Berichtschreiben von jenen Städten und Orten ein, die jeweils von den Vorgängen unmittelbar betroffen wurden.

Im Jahrhundert zuvor war dem 1322 als Reichspfandschaft in engere Beziehung zu Böhmen gekommenen Gebiet von Eger zu der daraus sich ergebenden Mittlerrolle noch eine weitere Funktion zugefallen, die für das Zeitalter Karls IV. von besonderer geschichtlicher Bedeutung gewesen ist. Hatte bereits unter seinem Vater, dem Böhmenkönig Johann von Luxemburg, der Gedanke, zwischen der luxemburgischen Westflanke und dem dann unter Karl IV. zum Herzland des Reiches gewordenen Königreich Böhmen eine gefestigte Verbindung zumindest über die Kirchenorganisation zu schaffen — denn Böhmen unterstand kirchlich damals noch immer Mainz —, zu weitausgreifenden Plänen angeregt⁷⁵, so entwickelte Karl IV., vielleicht einer der letzten großen mittelalterlichen Kaiser, planmäßig und trotz mancherlei Rückschläge unbeirrt eine weitgespannte territoriale Erwerbspolitik mit dem Ziele, eine Landbrücke von Prag, dem Zentrum seiner böhmischen Hausmacht, über Eger und Nürnberg nach Frankfurt zu schlagen⁷⁶. Wenn auch

⁷⁴ Siegl, Karl: Die Heereszugsordnung gegen die Hussiten im Jahre 1431. MVGDDB 54 (1916) 7 ff. — Deutsche Reichstagsakten unter K. Sigmund, insbes. Bd. 8, 9 und 12.

⁷⁵ Pfitzner, Josef: Kaiser Karl IV. (1938) 76.

⁷⁶ Hofmann, Hanns Hubert: „Böhmisch Lehen vom Reich“, Karl IV. und die deutschen Lehen der Krone Böhmens. Bohemia-Jb 2 (1961) 112 ff. — Ders.: Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt am Main. In: Zwischen Frankfurt und Prag. Hrsg. vom CC (1963) 51 ff.; mit Karte. — Wild, Karl: Baiern und Böhmen. Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen im Mittelalter. VO 88 (1938); insbes. IX. Abschnitt „Kaiser Karls IV. Politik in der Oberpfalz“ 90 ff.

oftmals geltend gemacht wurde, daß damit zuverlässige Raststationen geschaffen werden sollten, *umb daß ein jeglicher kunig zu Beheimb und die seinen von seinen wegen herberge haben mögen, von Behem zu Frankenfurt an den Mayn zu reiten, wann es sich gebürt, einen römischen kunig zu kiesen und auch zu reiten dahin zu andern churfürsten, fürsten und herren, zu kuniglichen und kaiserlichen höfen, perlament und gespreche zu haben und des reichs sachen da zu teidigen* — wie es in einem Lehenbrief für Heidingsfeld am Main vom Jahre 1367 heißt⁷⁷ —, kam diesem Ausbau und der abrundenden Erweiterung seiner Hausmachtgüter von Böhmen aus nach Westen doch im besonderen eine eminent politische Bedeutung zu. Zur Stauferzeit war ein nahezu gleichartiges Projekt, die Landbrücke zwischen den Reichsländern Nürnberg und Eger mit der politischen Zielrichtung nach dem Osten, eingeleitet worden, um mit Hilfe der Organisation der Reichsländer die königliche Macht für das Reich zu stärken⁷⁸; jetzt bedeutete die politische Landbrücke längs der Geleitstraßen von Prag über Eger und Nürnberg nach Frankfurt und den Rheinlanden die Stärkung einer dynastisch-territorialstaatlichen Machtgrundlage. Indem Karl IV. Böhmen zum Kernland seiner Hausmacht erhob und von hier aus — nicht allein gegen Westen — durch Ausgreifen auf benachbarte Territorien, so auch durch die Angliederung Schlesiens, der Lausitzen, der Mark Brandenburg, einen festen zusammenhängenden Reichskern zu schaffen trachtete⁷⁹, ließ ihn nach seiner Kaiserkrönung zwar Petrarca den Ausspruch tun, er werde sich fortan Kaiser nennen lassen, in Wahrheit aber nur König von Böhmen sein, doch wurde damit — allerdings in anderer Konzeption als zur Zeit des mittelalterlichen Imperiums und den inzwischen veränderten politischen Verhältnissen Rechnung tragend — ein neuer Rückhalt des mit seinem Schwerpunkt nach Osten verlagerten römischen Königtums begründet.

Die Reichspfandschaft Eger war dabei ein wichtiger Stützpunkt und für jene Erwerbungen in der angrenzenden kurfürstlichen Pfalz in Bayern⁸⁰, die mit dem Mittelpunkt in Sulzbach und seit 1373 in Auerbach als sogenanntes „Neuböhmen“ zusammengefaßt und in der Goldenen Bulle von 1355 Böhmen angegliedert wurden, die gegebene Ausgangsbasis. Der Hoheitsbereich dieses

⁷⁷ Hofmann, Hanns Hubert: Karl IV. und die politische Landbrücke 52. — Oder nach der deutschen Fassung der Goldenen Bulle Karls IV. vom 5. April 1355: „auf daß die hochgebornen kunige zu Beheimb durch dieselben lande desto sicherer ziehen und komben mugen zu der wal und chur eines römischen kunigs und daß auch dieselben kunige ze Beheimb den kayserlichen hof, den die durchleuchtigen römischen kunige zu Nurenberg gewonlich haben, desto baß und fried-samer gesuchen mugen.“

⁷⁸ Bosl: Reichsministerialität als Träger 26.

⁷⁹ Grundmann, Herbert: Die Zeit Kaiser Karls IV. In: Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. 1 (8. Aufl. 1954) 458 ff. — Pfitzner, Josef: Kaiser Karl IV. (1938) 75 ff.

⁸⁰ Neben dem bereits zitierten einschlägigen Schrifttum die lediglich als Materialsammlung zu wertende, im übrigen unsystematische und unübersichtliche ältere Darstellung von Lommer, Franz Xaver: Die böhmischen Lehen in der Oberpfalz. Progr. Hum. Gymn. Amberg 1906/07 und 1908/09.

neuböhmischen Territoriums reichte mit den Ämtern Hersbruck und Lauf, wo 1355 als eine Residenz Karls IV. die Burg mit dem eindrucksvollen Wappensaal erbaut wurde⁸¹ — noch heute ein Wahrzeichen der damaligen Lehensgefolgschaft zur Krone Böhmen —, bis vor die Tore Nürnbergs, bis Erlengstegen, und umschloß vom Osten über den Norden nach Westen die Reichsstadt. Die Intensität, mit der Karl IV. hier seine Erwerbspolitik entfaltete, läßt deutlich erkennen, daß Nürnberg, *die vornemste und baz gelegenste stat des reiches*, nicht nur als ein weiterer bedeutsamer Stützpunkt auf dem Wege zur Königswahlstadt Frankfurt, sondern, da die Stadt *gar gelegen was gen Behaim und dem reich, da tag zu ballen und zu wonen*, neben Prag als eine zweite Residenz des Kaisers und als erklärter Schwerpunkt des Reiches gelten sollte⁸².

Gleich wie Eger erhielt Nürnberg während der Regierungszeit Karls IV. zahlreiche Privilegien verliehen, zum Teil und vor allem Bestätigungen früherer Freiheiten, die sich auf den Handel und die Kaufmannschaft bezogen. Der Handelsweg von Nürnberg über Eger nach Prag gewann damals an besonderer Bedeutung, die bis in das 16. Jahrhundert anhielt, wobei die Egerer Kaufleute als Vermittler auch zwischen den oberdeutschen Städten und den Gebieten des Königreiches Böhmen wesentlich zur Stärkung des damaligen außerordentlichen Handelsaufstieges etwa von Pilsen, Taus und Tachau beitrugen⁸³. Nürnberg und Eger erlebten im Zeitalter Karls IV. einen weiteren Aufschwung in Wirtschaft und Kultur, ihre politische Stellung freilich war weitgehend dadurch bestimmt, daß Eger über das Pfandschaftsverhältnis und Nürnberg durch den Versuch, die Kaiserburg als Instrument für die Beherrschung der Stadt und ihres Umlandes einzusetzen, *in rechter macht* gehalten wurden. Karl IV. setzte 1348 neben dem zollerschen Burggrafen als Reichslandvogt, aber doch im wesentlichen mit der Funktion etwa des böhmischen Hauptmannes in Bayern im Neuböhmischen Territorium der Oberen Pfalz, einen *burgmann ze Nürnberg*, der auch „Amtmann auf der Burg“ genannt wurde, und betraute böhmische Lehensleute seines Vertrauens mit der Burg-
hut über zwei wichtige, nach der Stadt führende Tore am Zugang zur Burg⁸⁴.

⁸¹ Kraft, Wilhelm und Schwemmer, Wilhelm: Kaiser Karls IV. Burg und Wappensaal zu Lauf. Schriftenreihe Altnürnberger Landschaft. Bd. 7 (1960).

⁸² Schultheiß, Werner: Kaiser Karl IV. und die Reichsstadt Nürnberg. Streiflichter und Funde zur Territorialpolitik in Ostfranken. MVGNbg 52 (1963/64) 42 ff.

⁸³ Janáček, Josef: Der böhmische Außenhandel in der Hälfte des 15. Jahrhunderts. Historica IV (Prag 1962) 39 ff. — Müller, Johann: Der Umfang und die Haupt-
routen des Nürnberger Handelsgebietes. VjSchr. Soz.- u. Wirtschaftsgeschichte. Bd. 6 (1908). — Mummehoff, Ernst: Handel, Gewerbe und Industrie in Nürnberg. In: v. Schuh: Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahr 1906. — Neukam, Wilhelm G.: Ein Einbruch in das burggräfliche Geleit in der Nähe Egers durch den Landgrafen von Leuchtenberg und seine Helfer 1413. MVGNbg (1951) 98 ff. — Werhold, A.: Zur wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Entwicklung des Egerlandes. MVGDB 36 (1898) 328 ff., 412 ff. und 37 (1899) 54 ff. — Biebing, Wilhelm und Neukam, Wilhelm G.: Quellen zur Handelsgeschichte der Stadt Nürnberg (1934).

⁸⁴ Schultheiß, vgl. Fußnote 82, S. 48; das folgende Chronistenzitat S. 52.

Dieser Versuch wurde zwar 1365 wieder aufgegeben, indem die Reichsburg dem zollerschen Burggrafen auf Lebenszeit überantwortet und gleichzeitig das offiziell noch bestehende, im Besitz einer Patrizierfamilie befindliche Amt des Reichsschultheißen ihnen übertragen wurde; doch war gerade die Zeit nach der Jahrhundertmitte ausgefüllt von ständigen Auseinandersetzungen zwischen der Stadt, die sich damals durch Mauer und Tortürme gegen die Burg abzusichern suchte, und der durch die Kaiserburg repräsentierten Reichsgewalt, die zunehmend von der Territorialmacht der zollerschen Burggrafen abgelöst wurde. Wenn ein späterer Chronist über jene Zeit unter Karl IV. zusammenfassend urteilte: *Er ist der Stadt Nürnberg mit großen Gnaden gewogen gewesen und dieselbe mit vielen herrlichen Freiheiten begabt, hingegen hat er auch die Burggrafen erhebt und mächtig gemacht und dadurch der Stadt Nürnberg einen bösen Nachbarn hinterlassen*, so ist mit wenigen Worten jene Vermengung und Gegensätzlichkeit der luxemburgischen Reichs- und Territorialpolitik aus der Blickrichtung der Reichsstadt charakterisiert.

Von den „vielen herrlichen Freiheiten“ darf in unserem Zusammenhang vor allem die Bestimmung in der Goldenen Bulle vom Jahre 1356 hervorgehoben werden, nach der jeder neu gewählte König verpflichtet sein sollte, seinen ersten Reichstag in Nürnberg abzuhalten. Damit nämlich wird jene überragende Bedeutung im besonderen betont, die Nürnberg im 14. Jahrhundert für das Reich mit seinem damaligen Schwergewicht in Prag und Nürnberg gewonnen hat. Für die Weisung der Reichskleinodien hatte Karl IV. die aus der Synagoge umgestaltete Frauenkirche in Nürnberg bestimmt und für deren Aufbewahrung über den Ufern der Beraun in den Jahren 1348 bis 1359 die Burg Karlstein⁸⁵ bei Prag erbaut, die sich fast unverändert bis zur Gegenwart erhalten hat. Im Jahre 1424 gab König Sigismund die Reichskleinodien nach Nürnberg, die hier bis 1796 verblieben. Eine große Zahl von Reichs- und Hoftagen hielt Karl IV. in den Mauern von Nürnberg ab und weilte hier am öftesten von allen sonstigen Orten in Deutschland außer in Prag. Die eigentliche Grundlage für die bedeutsame Vorrangstellung Nürnbergs bildete jedoch eine feste soziale und rechtliche Ordnung sowie der durch Handel und Gewerbe erwachsene Wohlstand, den sich auch Karl IV. zunutze machte, indem er nicht nur von der Stadt wiederholt Darlehen in Anspruch nahm, sondern sie selbst zur Abwicklung eigener wirtschaftlicher und finanzieller Transaktionen beauftragte⁸⁶. Die seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschlossenen Landfriedensbünde mit anderen Städten sowie geistlichen und weltlichen Fürsten und Adeligen dienten in erster Linie der Aufrechterhaltung eines gesicherten Handelsverkehrs, stärkten — insbesondere nach der Überwindung des Rückschlages im süddeutschen Städtekrieg von 1388 — aber auch die Stadt in ihrer politischen Stellung sowie in ihrem Widerstreit

⁸⁵ Pirchan, Gustav: Karlstein. In: Prager Festgabe für Theodor Mayer. Forschungen zur Geschichte und Landeskunde der Sudetenländer. Bd. 1 (1953) 56 ff. — Schnellbögl, Julia: Die Reichskleinodien in Nürnberg 1424—1523. MVGNbg 51 (1962) 78 ff.

⁸⁶ Vgl. Fußnote 82.

mit dem Burggrafen, dem sie seit der Jahrhundertwende eine Reihe von Zugeständnissen abzurufen vermochte.

So war es das 14. Jahrhundert, im besonderen die Zeit Kaiser Karls IV., da sich für Nürnberg die Grundlagen jener spezifischen Bedeutung als welt-offene Handelsstadt, als Stätte erfolgreichen Gewerbefleißes und der Kunst sowie als eine der hervorragendsten Reichsstädte festigten, die fortan den Glanz und den Ruhm eben dieser Reichsstadt ausmachten. Das im alten Westen zersplitterte Reich war von dem Kernland Böhmen aus zu einer neuen territorialen Machtgrundlage des deutschen Königtums zusammengeschlossen wie niemals je zuvor und Böhmen mit seiner Hauptstadt Prag, durch die 1348 gegründete älteste deutsche Universität⁸⁷ ein geistiges Ausstrahlungszentrum und als Knotenpunkt des Handelsverkehrs aus den erzeichen eigenen Landstrichen, dem Donauraum zur Nord- und Ostsee und von Frankfurt, Nürnberg und Regensburg nach Polen und Rußland eine Wirtschaftsmetropole von europäischem Rang, war zum Herzland des Reiches geworden. Eger lag zwischen den politisch hervortretenden Kräftegruppen, hielt aber vorerst seine Stellung als Reichsstadt trotz und vor allem wegen der in ein staatsrechtliches Verhältnis zur Krone Böhmen überführten Reichspfandschaft und konnte seine wirtschaftlichen Grundlagen weiter ausbauen: als Handelsstadt in Verbindung insbesondere mit Nürnberg und Prag und als Standort bestimmter Gewerbebetriebe, so der Tuchmacherei und der Metsiederei, durch den ergänzenden wirtschaftsstrukturellen Rückhalt im benachbarten Stiftsland Waldsassen. Insgesamt verbanden in jener Zeit über die inzwischen in mannigfachen Verflechtungen erwachsenen einzelnen Beziehungen hinaus <drei Städte Nürnberg, Eger und Prag untereinander> noch die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gemeinsamkeiten.

Die Krise des Reiches nach jenem „Goldenen Zeitalter Karls IV.“ aber und die bereits unter dessen Nachfolger sich anbahnenden politischen Veränderungen bewirkten ein Auseinanderrücken der drei Städte, denen nunmehr ihre besondere weitere Entwicklung innerhalb ihres Geltungsbereiches nach den jeweiligen Gegebenheiten zugemessen war. Die Reichsstadt Nürnberg erstarkte im 15. Jahrhundert zu ihrer wachsenden politischen und wirtschaftlichen Machtstellung und bereitete so ihre spezifische Blüte im 16. Jahrhundert, damals auch Vorkämpferin der Reformation, vor⁸⁸; Eger, dessen staatsrechtliche Sonderstellung während der langandauernden Pfandschaft zu Zeiten eines starken böhmischen Königtums weniger gefährdet war als unter der aufkommenden Ständemacht, geriet — von den territorialen Nachbarn, im besonderen dem Burggrafen von Nürnberg, erheblich bedrängt⁸⁹ — in den

⁸⁷ Blaschka, Anton: Vom Sinn der Prager Hohen Schule nach Wort und Bild ihrer Gründungsurkunden. In: Studien zur Geschichte der Karls-Universität zu Prag. FGULSudetenländer. Bd. 2 (1954) 39 ff. — Zatschek, Heinz: Studien zur Geschichte der Prager Universität bis 1409. ZSG 3 (1939) 81 ff.

⁸⁸ Franz, Eugen: Nürnberg, Kaiser und Reich. Studien zur reichsstädtischen Außenpolitik (1930).

⁸⁹ Gradl, Heinrich: Die Minderung des Egerlandes. Ein Beitrag zur Geschichte der sogenannten Sechsamter. AfGuAOberfranken 15 (1883) 3. Heft, 1 ff. — Sturm: Eger I, 261 ff.; II, 209 ff.

auf die Dauer aussichtslosen Kampf gegen eine Einbeziehung in das Königreich Böhmen und verlor damit zunehmend an Macht und Geltung; und Prag, die Hauptstadt des von Hussitenwirren erschütterten Landes und Machtbasis des nationalen Königtums Georgs von Poděbrad, gelang unter den Habsburgern zwar ein neuer Aufstieg als Reichsresidenz, doch verlagerte sich gerade dadurch das politische Kraftfeld immer mehr in den Donaauraum⁹⁰. Divergierende und teilweise doch auch wieder ineinander spielende geschichtliche Vorgänge kennzeichnen nach dem 14. Jahrhundert die allgemeinen Voraussetzungen, auf denen die weiteren Beziehungen zwischen den drei Städten basierten.

⁹⁰ Schreiber, Rudolf: Prag (1952) 41 ff.